



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Stand: März 2022

MERKBLATT - Pauschalierte Abrechnung von ALG II Leistungen
Für den Durchführungszeitraum ab dem 01.01.2023 (daher Vorhabenbeginn) für
Vorhaben aus der Förderperiode 2021-2027

ALG II Regelleistungen des Bundes an Projektteilnehmende sowie die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können jeweils in gleicher Höhe auf der Kosten- und Finanzierungsseite eines Projekts als Zulagen (Unterstützungsleistungen) an Teilnehmende, die von einem Dritten zugunsten des Teilnehmenden gezahlt werden, als förderfähig angesetzt werden (Artikel 16 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 (ESF PLUS) „passive Kofinanzierung“).

Zur Verwaltungsvereinfachung wird für den **Durchführungszeitraum (daher Vorhabenbeginn) ab dem 01.01.2023 für Vorhaben aus der Förderperiode 2021-2027** für jeden ALG II Empfangenden als ausschließlich anzusetzender monatlicher Pauschalsatz (Art. 53 Abs. 1 b) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060) ein Betrag von **509 Euro** festgelegt.

Geldleistungen, die erwerbsfähige Arbeitslosengeld-II Beziehende erhalten, können in zwei Varianten ermittelt werden. Zum einen mit dem Personen- oder zum anderen mit dem Bedarfsgemeinschaftskonzept. Bei der Methode zur Herleitung der Pauschale wurde als Datenbasis die durchschnittliche Höhe der monatlichen Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft in Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Hierbei wurde das durchschnittliche ALG II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) der Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt. Aufbauend auf der Datenbasis aus dem Jahr 2021 für den Durchführungszeitraum ab 01.01.2023 erfolgt für die anschließenden Jahre eine Anpassung der Pauschale unter Berücksichtigung der Veränderung der Regelbedarfsstufen, die im [Regelbedarfsermittlungsgesetz](#) geregelt sind.

Berechnung:

Die durchschnittliche Höhe der monatlichen ALG II Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft in Baden-Württemberg gemäß der Bundesagentur für Arbeit beläuft sich (Berichtsmonat: Januar 2022) auf **387,190 Euro**.^{*} Dieser Betrag in Höhe

^{*} Arbeitsmarktreport Baden-Württemberg, Berichtsmonat Januar 2022, Zahlungsansprüche für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

von 387,190 Euro bleibt bis auf Weiteres der Basisbetrag für alle weiteren Berechnungen ab dem Jahr 2023 für Vorhaben, die ab 1.1.2024 beginnen.

Zusätzlich zu der ALG II Pauschale ist der Sozialversicherungsbeitrag mit einzubeziehen.

Bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, ist nach § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V das 0,2155-fache der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme anzusetzen. In der Pflegeversicherung ist nach § 57 Abs. 1 Satz 2 SGB XI das 0,2266-fache der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen.

Als Bezugsgröße ist nach § 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV bundeseinheitlich die Bezugsgröße für die alten Bundesländer zugrunde zu legen.

Für die Bemessung der Krankenversicherung gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14,0% (ohne Zusatzbetrag) nach § 243 SGB V. Bei der Bemessung zur Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz 3,05% nach § 55 Abs. 1 SGB XI.

Es ergibt sich für die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge 2022 folgender Betrag:

Berechnung der monatlichen anzusetzenden Sozialversicherungsbeiträge		
Bezugsgröße 2022 nach § 18 SGB IV		3.290,000 Euro
§ 232a Abs. 2 SGB V	0,2155	708,995 Euro
§ 57 Abs. 1 SGB XI	0,2266	745,514 Euro
Krankenversicherung 14%	Von 708,995 Euro	99,259 Euro
Pflegeversicherung 3,05%	Von 745,514 Euro	22,738 Euro
Sozialversicherungsbeiträge gesamt monatlich		121,997 Euro

Die monatliche Pauschale beträgt unter Anwendung der berechneten Werte (ALG II Pauschale und SV-Beitrag):

	ALG II	SV Beiträge	Pauschale neu Gerundet ohne Kommastellen
ALG II Beziehende (SV-Pflicht)	Euro 387,190	Euro 121,997	Euro 509

Erfolgt der Projekteintritt nach dem Monatsbeginn bzw. der Projektaustritt vor dem Monatsende, ist dieser Betrag für diese Monate jeweils anteilig anzusetzen, wobei jeder Monat mit 30 Tagen angesetzt wird.

Nachweisführung:

ALG II Leistungen für eine am Projekt teilnehmende Person können in einem ESF-Projekt erst ab dem Tag berücksichtigt werden, ab dem ein den ALG II Leistungsbezug größer Null nachweisendes Dokument einer zuständigen Stelle erteilt worden ist (Leistungsbescheid, sonstige Bestätigungen etc.) bzw. ab dem Datum der Rückwirkung des Dokuments.

Die Pauschale gilt dann für die gesamte Dauer der Projektteilnahme. Folgebescheinigungen müssen nicht erhoben werden. Eventuelle Änderungen der Höhe des Leistungsbezuges sind unbeachtlich. Bei Abschluss von Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen kann jedoch anstelle der Pauschale wie bisher das Gehalt etc. als passive Kofinanzierung angesetzt werden (Art. 53 Abs. 1 a) i. V. m. Abs. 2 letzter Satz Verordnung (EU) Nr. 2021/1060).

Die Dauer der Projektteilnahme (Ein- und Austrittstag) ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.